

## EXISTENZGRÜNDUNG – E35

Stand: Januar 2020

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Thomas Pitz

E-Mail  
thomas.pitz  
@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-211

Fax  
(0681) 9520-389

### Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer

#### Inhalt:

1. Wer ist Kleinunternehmer?
2. Rechtsfolgen für Kleinunternehmer
3. Optionsmöglichkeit
4. Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Die Umsatzbesteuerung wird von vielen Unternehmen wegen ihres komplizierten Verfahrens kritisiert. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für die sog. Kleinunternehmer jedoch Erleichterungen vor (§ 19 UStG). Kleinunternehmer brauchen für die von ihnen ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Im Gegenzug dürfen sie Vorsteuern aus Eingangsrechnungen dem Finanzamt gegenüber nicht geltend machen.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass beispielsweise umsatzsteuerfreie Leistungen oder auch Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen nicht zum Gesamtumsatz nach § 19 UStG gehören. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (§ 13b UStG), zählen jedoch dazu. Erörtern Sie mit Ihrem Steuerberater, was zum Gesamtumsatz nach § 19 UStG gehört und was nicht.

Da die Kleinunternehmerregelung in Einzelfällen nachteilig sein kann, hat der Unternehmer die Möglichkeit, auf deren Anwendung zu verzichten. Auf die Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Optionsmöglichkeiten der Kleinunternehmerregelung wird in dieser IHK-Information eingegangen.

## 1. Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer ist, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht über 22.000 Euro** hatte
- und**
- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht über 50.000 Euro** hat.

**Achtung:** Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen von 22.000 Euro bzw. 50.000 Euro sollten Sie beachten, dass in diesen Beträgen Umsatzsteuer enthalten ist. Die Kleinunternehmerregelung ist keine Steuerbefreiungsvorschrift, die eigentlich darauf entfallende Umsatzsteuer wird vielmehr von den Finanzbehörden nicht erhoben.

Bereits bestehende Unternehmen, die der Regelbesteuerung unterliegen und zur Kleinunternehmerregelung wechseln wollen, dürfen - unter Annahme des Hauptsteuersatzes in Höhe von 19 % - folglich die "Netto"-Grenzwerte in Höhe von 18.487 Euro im Vorjahr bzw. 42.016 Euro im laufenden Geschäftsjahr nicht überschreiten.

Für Existenzgründer, die sich zu Beginn ihrer Tätigkeit unmittelbar für die Kleinunternehmerregelung entscheiden, stellt sich die Situation anders dar. Geht ein Existenzgründer auf Basis seiner nachweisbaren Planung davon aus, dass er im Gründungsjahr nicht mehr als 22.000 Euro von seinen Kunden einnehmen wird, so kann er die Kleinunternehmerregelung anwenden. Er muss sich also nicht an dem "Netto"-Grenzwert in Höhe von 18.487 Euro orientieren und aus seinen geplanten Umsätzen die Umsatzsteuer herausrechnen. Sofern er sein Unternehmen während des laufenden Jahres gründet, muss er allerdings seinen geplanten Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochrechnen. Da in diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gilt als Umsatzschwelle nur die Grenze von 22.000 Euro für das Jahr des Geschäftsbegins.

### Beispiel:

Existenzgründer Max Mustermann beginnt mit seiner unternehmerischen Tätigkeit am 1. Oktober 2020 und geht auf Basis seiner nachweisbaren Planung davon aus, dass er bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 3.900 Euro einnehmen wird. Umgerechnet auf das Jahr ergibt sich somit ein Gesamtumsatz in Höhe von 15.600 Euro (3.900 Euro x 12 Monate / 3 Monate). Da die Umsatzgrenze in Höhe von 22.000 Euro nicht überschritten wird, kann Max Mustermann im Jahr des Geschäftsbegins die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Für das Jahr 2021 muss Max Mustermann nun jedoch seinen tatsächlichen Umsatz im Jahr 2020 heranziehen.

### *Fall 1:*

Angenommen sein tatsächlicher Umsatz von Oktober bis Dezember 2020 betrug insgesamt 6.000 Euro, so beträgt der Gesamtumsatz im Gründungsjahr 24.000 Euro (6.000 Euro x 12 Monate / 3 Monate). Damit ist für das Jahr 2020 die Umsatzgrenze in Höhe von 22.000 Euro überschritten und die Kleinunternehmerregelung kann im darauffolgenden Jahr 2021 nicht angewendet werden. Auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz für das Jahr 2021 kommt es nicht mehr an. Im Gründungsjahr 2020 bleibt es hingegen bei der Kleinunternehmerregelung, sofern Max Mustermanns Planung nachweisbar war.

### *Fall 2:*

Angenommen sein tatsächlicher Umsatz von Oktober bis Dezember 2020 stimmt mit dem geplanten Umsatz in Höhe von 3.900 Euro überein. Da er umgerechnet auf das Jahr die Umsatzgrenze nicht erreicht (15.600 Euro < 22.000 Euro), kann Max Mustermann auch im darauffolgenden Jahr 2021 die Kleinunternehmerregelung noch beibehalten, sofern aufgrund seiner fundierten Prognose davon auszugehen ist, dass die Umsatzgrenze von 50.000 Euro im Jahr 2021 voraussichtlich nicht überschritten wird.

Für das Jahr 2022 muss Max Mustermann erneut seinen tatsächlichen Umsatz im Jahr 2021 heranziehen.

Angenommen Max Mustermann hat für 2021 Umsätze in Höhe von 48.000 Euro geplant. Allerdings haben sich die Geschäfte besser entwickelt und Max Mustermann erwirtschaftet im Jahr 2021 einen tatsächlichen Umsatz in Höhe von 60.000 Euro. Dennoch entfällt die Kleinunternehmerregelung nicht nachträglich, weil es allein auf die Prognose für das Jahr 2021 ankommt.

Im Jahr 2022 kann Max Mustermann allerdings die Kleinunternehmerregelung nicht mehr anwenden (auch dann nicht, wenn er tatsächlich nur 48.000 Euro Umsatz getätigt hätte), da er aus Sicht des Jahres 2022 im vorangegangenen Kalenderjahr (2021) die Umsatzgrenze in Höhe von 22.000 Euro überschritten hat. Dies gilt auch dann, wenn Max Mustermann im laufenden Geschäftsjahr (2022) voraussichtlich wieder einen geringeren Umsatz als 22.000 Euro erzielen wird.

### Hinweis:

Die Finanzbehörden dürfen Nachweise verlangen, auf welche Umstände der Unternehmer seine Prognose zu Beginn des Kalenderjahres gestützt hat. Die Unterlagen, beispielsweise die betriebswirtschaftlichen Berechnungen, auf deren Grundlage die Prognose basiert, sollten daher zu den Akten genommen werden.

## **2. Rechtsfolgen für Kleinunternehmer**

### **Bei Umsätzen eines Kleinunternehmers wird die Umsatzsteuer nicht erhoben:**

Der Kleinunternehmer darf daher keine Umsatzsteuer gesondert in seinen Rechnungen ausweisen und Umsatzsteuer, die ihm selbst berechnet wurde (z. B. von einem Verkäufer auf die gelieferte Ware), nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet erhalten. Seine Abnehmer dürfen folglich keine Vorsteuer ziehen. Es ist zu empfehlen,

dass der Kleinunternehmer grundsätzlich in seiner Rechnung einen Hinweis auf seine Kleinunternehmereigenschaft gibt.

**Hinweis:** Stellt ein Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, so schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen. Die Steuer kann jedoch auf Antrag berichtigt werden, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist, d. h. die erstatteten Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt wurden.

Für Kleinunternehmer gilt eine vereinfachte **Aufzeichnungspflicht**. Es sind nur die Einnahmen für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für den Eigenverbrauch aufzuzeichnen.

**Fazit:** Es ist grundsätzlich ein Vorteil, wenn die Umsatzsteuer nicht erhoben wird, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird und umsatzsteuerliche Pflichten auf ein Minimum reduziert werden. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass der Kleinunternehmer die ihm selbst berechnete und von ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet erhält.

### **Umsatzsteuererklärung**

Auch ein Kleinunternehmer hat eine Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszufüllen und an sein zuständiges Finanzamt abzugeben.

### **3. Optionsmöglichkeit**

Der Kleinunternehmer kann den **Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung** erklären und sich wie ein „normaler“ Unternehmer besteuern lassen (Option). Die Verzichtserklärung ist ohne besondere Form gegenüber dem Finanzamt abzugeben und **bindet für fünf Kalenderjahre**.

Die Option auszuüben ist grundsätzlich sinnvoll, wenn der Kleinunternehmer

- zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit **hohe Investitionen** hat und daher viel Umsatzsteuer bezahlen muss, selbst aber nur geringe Ausgangsumsätze hat. Durch Ausübung der Option kommt er in den Genuss des Vorsteuerabzugs.
- selbst **überwiegend an andere Unternehmer** und nicht an Privatpersonen leistet.

Begründung: Zwar kann ein Kleinunternehmer seine Leistung auf den ersten Blick billiger, da faktisch ohne Umsatzsteuer, anbieten. Er muss jedoch in seine Preiskalkulation für die Vorleistungen die selbst gezahlte und - weil er Kleinunternehmer ist - nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer einbeziehen. Er wird also einen höheren Nettopreis verlangen müssen. Übt der Kleinunternehmer die Option hingegen aus, wird er umsatzsteuerlicher Vollunternehmer. Er kann dann die ihm von Lieferanten berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen und so seine Estandskosten senken. Er muss jedoch grundsätzlich in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen und abführen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen, so dass die Umsatzsteuer faktisch nur ein durchlaufender Posten, aber keine echte Belastung ist. Die Ausübung der Option sollte daher von jedem Kleinunternehmer für seinen Einzelfall geprüft werden.

#### **4. Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung**

Möchte der Unternehmer nach der Fünfjahresfrist wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren (Voraussetzung: er hält die Umsatzgrenzen ein), muss die Option nach Ablauf dieser Frist widerrufen werden. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr zu erklären. Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer im betreffenden Kalenderjahr können nachträglich berichtigt werden.

*Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

*Das Merkblatt ist von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern erarbeitet und von der IHK Saarland an saarländische Regelungen angepasst worden.*